

Schweizer Syndikat Medienschaffender SSM Zentralsekretariat info@ssm-site.ch

Bundesamt für Kommunikation BAKOM rtvg@bakom.admin.ch

Zürich, 09. Dezember 2021

Stellungnahme des Schweizer Syndikat Medienschaffender SSM im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Schweizer Syndikat Medienschaffender (SSM) bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung RTVV.

Das Schweizer Syndikat Medienschaffender ist die Gewerkschaft für alle in den elektronischen Medien tätigen Berufsleute. Wir haben mit der UNIKOM einen Branchenvertrag, welchem sich sieben Radios angeschlossen haben und sind die Sozialpartnerin der SRG. Mehr als 17% unserer Mitglieder arbeiten bei einem privaten Medium, der Grossteil von ihnen in einem Radio- oder Fernsehunternehmen. Nebst dem Einsatz für die beruflichen, berufspolitischen, materiellen, kulturellen und sozialen Interessen unserer Mitglieder, gehört auch der Einsatz für eine fortschrittliche Medienpolitik zum statutarischen Auftrag des SSM.

Das SSM ist Mitglied beim Schweizerischen Gewerkschaftsbund SGB und unterstützt seine Stellungnahme vollumfänglich.

Mit der vorliegenden Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung will der Bundesrat die Versorgung der Schweizer Bevölkerung mit regional-lokalem medialem Service public erhöhen und verbessern. Die grundlegende Idee der vorliegenden Teilrevision der RTVV, analog zu den konzessionierten Regionalfernsehen, auch im Radiobereich einen flächendeckenden regionalen Service public einzuführen, begrüssen und unterstützen wir explizit.

Da die finanziellen Aspekte der vorgeschlagenen Änderungen unbekannt sind, kann das SSM den vorgeschlagenen Änderungen aber nicht vorbehaltlos zustimmen.

Nachfolgend werden die vorgeschlagenen Änderungen für die kommerziellen Privatradios, für die nicht-gewinnorientierten Komplementärradios und die Regionalfernsehveranstaltenden separat gewürdigt. Anschliessend folgen Bemerkungen genereller Art, welche für alle Veranstaltenden gleichermassen Gültigkeit haben.

Kommerzielle Privatradios

Zwanzig Konzessionen mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil anstelle von zwölf Die aktuell gültigen Veranstalterkonzessionen mit Leistungsauftrag wurden nach Ablauf der ursprünglich vorgesehenen Geltungsdauer von zehn Jahren um fünf Jahre bis Ende 2024 verlängert. Vor der letzten Ausschreibung ist der Bundesrat davon ausgegangen, dass es in



gewissen Regionen möglich sei, ein Radioprogramm mit Leistungsauftrag via Markt beziehungsweise über Werbeeinnahmen zu refinanzieren. Die Erfahrung der letzten 14 Jahre hat deutlich gezeigt, dass dies nicht der Fall ist. Die Produktion von relevanten Inhalten ist aufwändig und eine Finanzierung dieser Programminhalte allein durch Werbung nicht möglich. Unter Berücksichtigung der über die letzten Jahre rückläufigen Werbeinnahmen der Veranstaltenden, muss davon ausgegangen werden, dass sich diese Entwicklung in Zukunft noch verschärfen wird. Wir erachten es daher als konsequent und richtig, dass die Radio-Konzession mit Leistungsauftrag aber ohne Abgabenanteil für kommerzielle Radio-Veranstaltende abgeschafft wird.

Da der Service public Auftrag aber eine Versorgung der gesamten Schweiz vorsieht, wird die Anzahl Konzessionen mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil gleichzeitig von aktuell 12 auf neu 20 erhöht. Die Versorgungsgebiete, welche bisher eine oder mehrere Konzessionen mit Leistungsauftrag aber ohne Abgabenanteil vorsahen, werden neu als Versorgungsgebiet mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil definiert. Pro Versorgungsgebiet ist nur eine Konzession mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil vorgesehen. Diese Konzeption zur Sicherstellung eines flächendeckenden medialen Service public im Radiobereich unterstützen wir. Bedenken hinsichtlich unerwünschter Folgen der Erhöhung der Anzahl Konzessionen, äussern wir gegen Ende der Stellungnahme unter «Generelle Bemerkungen und Bedenken».

Anpassung der Versorgungsgebiete und Zugangsrechte

Bei der Definition der heute bestehenden Radio-Versorgungsgebiete spielte die begrenzte Anzahl und Reichweite der zur Verfügung stehenden UKW-Frequenzen eine wichtige Rolle, es waren eigentliche Verbreitungsgebiete. In Anbetracht der Digitalisierung der Verbreitungstechnologie, ist die Frequenzknappheit in dieser Form nicht mehr von Bedeutung. Auch die Reichweitenproblematik hat sich entschärft. Radiostationen ohne Konzession können heute auch über grosse Distanzen verbreitet und empfangen werden.

In Anbetracht der technischen Entwicklung macht es daher Sinn, die Definition der Verbreitungsgebiete von technischen Kriterien zu lösen und sie publizistisch zu definieren. Dabei muss die gesetzliche Vorgabe der politischen und geographischen Einheit aber weiterhin berücksichtigt werden. Das SSM regt an, dass die geographische Einheit bei der Definition der Versorgungsgebiete dieselbe Gewichtung erhält, wie die politische Einheit. Wir empfehlen deshalb, dass vor Aufhebung der Überschneidungen jeweils eine ergebnisoffene Überprüfung der geographischen Gegebenheiten vorgenommen wird und dass, wo für die Bevölkerung sinnvoll, eine Überlappung beibehalten werden kann.

Zur Verdeutlichung der Problematik weist das SSM auf die beiden Aargauer Bezirke Rheinfelden und Laufenburg hin. Historisch wie auch geographisch orientiert sich der Bezirk Rheinfelden wie auch der Grossteil des Bezirks Laufenburg in Richtung Basel. Bei den bestehenden Verbreitungsgebieten wurde dies berücksichtigt: die Bezirke Rheinfelden und Laufenburg waren Teil des Versorgungsgebietes Region 17 Basel wie auch Region 15 Aargau. Neu sollen die beiden Bezirke dem Versorgungsgebiet Aargau zugeordnet werden. Aus Sicht der politischen Einheit ist dies korrekt, allerdings ist es so, dass das (politische) Geschehen in und um Basel für die Bevölkerung dieser beiden Bezirke mindestens ebenso relevant ist, wenn nicht im Hinblick auf gewisse Themen für die Alltagsbewältigung sogar relevanter (bspw. kantonale Covid-Bestimmungen am Arbeitsplatz). Anhand dieses Beispiels wird deutlich, dass die praktische Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe, der Priorität der «politischen und geographischen Einheit» einigermassen komplex ist, da die politische und geographische Einheit nicht immer deckungsgleich ist. Weitere Beispiele finden sich auch in anderen Kantonen beziehungsweise Regionen. So hat beispielweise auch der Kanton Solothurn in seinem bereits veröffentlichten Schreiben und einer Medienmitteilung darauf hingewiesen, dass Überlappungen mit entsprechender Kostenbeteiligung weiterhin möglich sein



müssen. Als Beispiele führt der Regierungsrat eine gewünschte Überlappung des westlichen Kantonsteils zwischen Solothurn und Grenchen mit der Region Biel und der Region Schwarzbubenland mit dem Raum Basel an.¹

Bei der Verbreitung via UKW waren die Veranstaltenden verantwortlich für eine gute Empfangsqualität im zugewiesenen Versorgungsgebiet. Bei der Verbreitung via DAB+ haben sie darauf keinen Einfluss mehr, da sie die Netzkapazität bei einem Dritten mieten. Um sicherzustellen, dass die konzessionierten Veranstaltenden die im Gesetz vorgeschriebene ausreichende Qualität gewährleisten können, wird der DAB-Funkkonzessionär verpflichtet, zumindest im Versorgungsgebiet, Mindestanforderungen zu erfüllen.

Die Frequenzknappheit spielt zwar unter digitalen Verbreitungsbedingungen keine Rolle mehr, aber die Vollbelegung einer DAB-Plattform ist möglich. Um sicherzustellen, dass konzessionierte Veranstaltende einen Verbreitungsplatz erhalten, beinhaltet eine Veranstalterkonzession richtigerweise ein Zugangsrecht.

Nicht-gewinnorientierte Komplementärradios

Zehn Konzessionen mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil anstelle von neun

Mit der Schaffung einer neuen Konzession mit Leistungsauftrag für ein komplementäres nicht-gewinnorientiertes Radioprogramm in der Region Lugano sieht das SSM eine seit Langem bestehende Forderung erfüllt. Wir begrüssen und unterstützen diese Änderung daher ausdrücklich.

Anpassung der Versorgungsgebiete

Die Anpassung der Versorgungsgebiete für die Komplementärradios ist im Wesentlichen eine Verkleinerung. Die neue Begrenzung auf den jeweiligen «Agglomerationskern» gemäss Definition BFS steht in den Augen des SSM im Widerspruch zu RTVG Art. 38 Abs.1 Bst. b, wo der Begriff «Agglomerationen» festgeschrieben ist. Dieser Agglomerationsbegriff beinhaltet gemäss Definition BFS 2012² auch den Agglomerationsgürtel.

In den Vernehmlassungsunterlagen wird nicht dargelegt, warum die Verkleinerung der Versorgungsgebiete publizistisch notwendig oder aus dem Service public Auftrag abgeleitet werden kann. Die komplementären Radios sind gemäss RTVG Art. 36 Abs.1 verpflichtet, in ihren Programmen insbesondere die sprachlichen und kulturellen Minderheiten im Versorgungsgebiet zu berücksichtigen. Wird der Agglomerationsgürtel aus dem Versorgungsgebiet gestrichen, können sie diesen Auftrag nur noch teilweise erfüllen, da gerade im Agglomerationsgürtel beispielsweise der Anteil der Migrationsbevölkerung hoch ist. Aus diesem Grund kann das SSM diese Anpassung nicht nachvollziehen. Wir verlangen, dass die Definition der Versorgungsgebiete im Einklang mit dem Gesetz und somit auf Basis des Agglomerationsbegriffes 2012 des BFS gemacht wird. Weitere Bedenken bezüglich der Folgen der Verkleinerung der Versorgungsgebiete äussern wir gegen Ende der Stellungnahme unter «Generelle Bemerkungen und Bedenken».

fen/?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=1608ec2db6f70a56661db6f9511001e9 [Stand 07.12.2021]

¹ Brief Regierungsrat Kanton Solothurn und entsprechende Medienmitteilung vom 06.12.2021. Online: https://so.ch/staatskanzlei/medien/medienarchiv-2021/dezember/dezember-2021/news/radio-und-fernsehverordnung-revision-laesst-zentrale-fragen-

² Agglomerationsbegriff BFS 2012. Online: https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/querschnittsthemen/raeumliche-analysen/raeumliche-gliederungen/analyseregionen.html [Stand 07.12.2021]



Änderung Art. 36 Abs. 2 RTVV

Mit der Streichung des letzten Satzes in oben genanntem Artikel, wird die Ausnahmebestimmung abgeschafft, welche es einem Komplementärradio erlaubte, unter bestimmten Voraussetzungen Werbung auszustrahlen. Es handelt sich hierbei um eine Anpassung an die praktischen Gegebenheiten. Die zu erfüllenden Voraussetzungen sind in der Realität nicht mehr gegeben. Ausserdem ist es richtig und wichtig, eines der Alleinstellungsmerkmale der nicht-gewinnorientierten Komplementärradios, die Werbefreiheit, zu stärken. Eigenwerbung, die überwiegend der Publikumsbindung dient, einschliesslich Hinweisen auf Medienpartnerschaften bleiben weiterhin möglich.

Regionalfernsehstationen

Versorgungsgebiete

Der Grundgedanke einer flächendeckenden Versorgung der Schweizer Bevölkerung mit regional-lokalen medialen Service public-Dienstleistungen wird im Bereich der Regionalfernsehen seit Langem umgesetzt. Daran ändert sich nichts. Es wird auch weiterhin dreizehn Versorgungsgebiete beziehungsweise Konzessionen mit Leistungsauftrag für Regionalfernsehveranstalter geben. Die Versorgungsgebiete erfahren allerdings einige Anpassungen und sie werden mit Ausnahme des Versorgungsgebietes Ostschweiz kleiner, da auch hier die Überschneidungen aufgehoben werden sollen. Konkret wird das bisherige Versorgungsgebiet Zürich-Nordschweiz neu zum Versorgungsgebiet Zürich Schaffhausen. Es umfasst nur noch die beiden Kantone Zürich und Schaffhausen. Der Kanton Thurgau wird neu gänzlich Teil des Versorgungsgebietes Ostschweiz. Das Versorgungsgebiet Innerschweiz wird in Versorgungsgebiet Zentralschweiz umbenannt.

Zur Aufhebung der Überlappung der Versorgungsgebiete verweist das SSM an dieser Stelle auf die Bemerkungen bei den kommerziellen Radioveranstaltenden auf S.2. Wir möchten auch an dieser Stelle anregen, die Aufhebung der Überlappungen im Einzelnen mit den geographischen Gegebenheiten und der Alltagsrealität der Bevölkerung abzugleichen und sich nicht einzig auf die politische Einheit abzustützen. Weitere Bedenken bezüglich der Anpassungen der Versorgungsgebiete finden sich im Abschnitt «Generelle Bemerkungen und Bedenken».

Zur Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung der gesamten Bevölkerung im Versorgungsgebiet Südostschweiz, wird der Veranstalter im Versorgungsgebiet, analog dem Radio-Versorgungsgebiet, neu dazu verpflichtet, einen bestimmten Mindestanteil von Sendungen in rätoromanischer und italienischer Sprache zu verbreiten. Diese Ausweitung des Leistungsauftrages im Versorgungsgebiet Südostschweiz ist konsequent und wird vom SSM begrüsst.

Generelle Bemerkungen und Bedenken

Wie bereits eingangs erwähnt, begrüsst das Schweizer Syndikat Medienschaffender den Grundgedanken der vorgeschlagenen Änderungen, nämlich die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit regional-lokalem medialem Service public auch im Radiobereich. Mit der Schaffung einer neuen Konzession bei den nicht-gewinnorientierten Komplementärradios im Tessin wird ausserdem auch dieser Versorgungsbereich gestärkt, was wir ebenfalls sehr begrüssen. Dasselbe gilt für die Erweiterung der Regionalfernsehkonzession in der Südostschweiz.

Vermisst hat das SSM jedoch konkrete Angaben zu den finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Unterlagen. Der erläuternde Bericht führt nicht aus, ob beziehungsweise inwiefern, sich die Erhöhung der Konzessionen im Bereich der kommerziellen Privatradios auf die zur Verfügung stehenden Mittel für die beiden anderen konzessionierten Anbietergruppen, Komplementärradios und Regional-



fernsehen, auswirken würde. Für das SSM ist aber klar, dass die Ausweitung der Versorgungsleistung im kommerziellen Radiobereich weder auf Kosten des regional-lokalen Service public Angebots der Regionalfernsehveranstaltenden noch der komplementären Radios gehen darf. Ebenso klar ist, dass die zusätzliche Konzession für ein Komplementärradio in Lugano weder auf Kosten der bereits bestehenden Komplementärradios noch auf Kosten der Regionalfernsehveranstaltenden gehen darf.

Weiter ist für das SSM auch klar, dass die vorgesehenen Verkleinerungen der Versorgungsgebiete nicht dazu führen darf, dass die Abgabenanteile signifikant gesenkt werden. Wenn die angestrebten Veränderungen beziehungsweise Verkleinerungen der Versorgungsgebiete und/oder die Erhöhung der Anzahl Konzessionen mit Leistungsauftrag zur Folge haben, dass die Abgabenanteile an die einzelnen Veranstaltenden wesentlich kleiner werden, befürchten wir schwerwiegende Folgen für die Medienschaffenden, wie auch für die Versorgung der Bevölkerung.

Falls die insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel nicht erhöht werden, ist die Reform nicht umzusetzen, ohne dass die Arbeitsplätze und mit ihnen die Arbeitsbedingungen massiv unter Druck geraten. Als Folge davon, wird die zu erbringende Service public Leistung nicht in zufriedenstellender Qualität möglich sein.

Viele Veranstaltende planen und arbeiten bereits heute mit sehr knappen Ressourcen. Eine Kürzung des Abgabenanteils würde für zahlreiche Veranstaltende eine Bedrohung ihrer Existenz bedeuten. Bei der anstehenden Neukonzessionierung muss deshalb alles dafür getan werden, die Arbeitsbedingungen bei den privaten Veranstaltenden nachhaltig zu verbessern und den Verlust von weiteren Arbeitsplätzen im elektronischen Medienbereich zu verhindern. Das SSM fordert deshalb, dass die Einhaltung sozialpartnerschaftlich definierter Arbeitsbedingungen integraler Bestandteil des Kriterienwettbewerbs sein muss. Unter «sozialpartnerschaftlich definiert» verstehen wir eine gemeinsam zwischen den Branchengewerkschaften SSM und syndicom und den Arbeitgebervertretenden ausgehandelte, verbindliche Vereinbarung und verweisen an dieser Stelle auf die Stellungnahme von syndicom.

Das Ziel der vorliegenden Teilrevision, den lokal-regionalen Service public im elektronischen Medienbereich auszuweiten und zu stärken, kann aus Sicht des SSM nicht umgesetzt werden, wenn den einzelnen Konzessionär:innen massiv weniger finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Da in den vorliegenden Vernehmlassungsunterlagen keinerlei Angaben zu den finanziellen Aspekten der vorgeschlagenen Änderungen gemacht werden, ist eine abschliessende Beurteilung schwierig und eine vorbehaltlose Zustimmung nicht möglich.

Die aktuell gültigen Veranstalterkonzessionen der lokal-regionalen Radio- und Fernsehveranstalter mit Leistungsauftrag laufen per Ende 2024 aus. Damit die neuen Veranstalterkonzessionen fristgerecht ausgeschrieben werden können, muss die Vernehmlassung zum aktuellen Zeitpunkt durchgeführt werden. Das SSM hat Verständnis für diesen Sachzwang, weist aber trotzdem darauf hin, dass der Zeitpunkt der Vernehmlassung äusserst unglücklich ist, da die Referendumsabstimmung zum Massnahmenpaket Medienförderung bevorsteht. Das Massnahmenpaket Medien sieht unter anderem eine Erhöhung des Abgabenanteils für den lokalen und regionalen medialen Service public von aktuell 4 - 6% auf 6 - 8% vor. Bei Zustimmung zum Massnahmenpaket stünden rund 28 Mio. CHF zusätzliche Mittel zur Finanzierung des lokalen und regionalen Service public im Medienbereich zur Verfügung. Mit der Erhöhung des Abgabenanteils zugunsten der lokal-regionalen Anbieter:innen von medialen Service public Leistungen stünden, bei voller Ausschöpfung, aller Voraussicht nach genügend finanzielle Mittel zur Verfügung, um die geplanten zusätzlichen Radiokonzessionen mit Versorgungsauftrag und Abgabenanteil zu finanzieren, ohne dass für die einzelnen Anbieter:innen, Komplementärradios und Regionalfernsehsender miteingeschlossen, weniger



Mittel zur Verfügung stünden. Sollte das Massnahmenpaket an der Urne scheitern, ist die Finanzierung der angestrebten Neuerungen nicht kostenneutral möglich.

Der Ausgang der bevorstehenden Referendumsabstimmung zum Massnahmenpaket zugunsten der Medien ist aber ungewiss, was zu grosser Verunsicherung bei den Veranstaltenden wie auch den Radio- und Fernsehschaffenden führt und mit Sicherheit auch die Stellungnahmen zu den vorgeschlagenen Änderungen beeinflusst.

Abschliessende Bemerkungen

Aufgrund der unbekannten Finanzierungslage können die finanziellen Folgen der vorgeschlagenen Änderungen nicht seriös beurteilt werden. Unter diesen Umständen kann das SSM den vorgeschlagenen Änderungen nicht vorbehaltlos zustimmen. Wir würden es sehr begrüssen, wenn die laufende Vernehmlassung bis zur Abstimmung im Februar 2022 sistiert und anschliessend in einer überarbeiteten, und insbesondere um Angaben zu den erwarteten finanziellen Auswirkungen, ergänzten Form neu eröffnet würde. Sollte der Zeitdruck hinsichtlich der fristgerechten Ausschreibung der Neukonzessionierung zu hoch werden, soll die Verlängerung der bestehenden Konzessionen um ein Jahr in Betracht gezogen werden.

Das SSM verzichtet auf eine inhaltliche Rückmeldung zur Aufteilung der Versorgungsgebiete im Arc jurassien. Für diese Entscheidung sollten lokal-regionale zivilgesellschaftliche Verbände angehört werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Syndikat Medienschaffender

Priscilla Imboden & Rafaël Poncioni

P. Teylorden 55.

Co-Präsidium

Schweizer Syndikat Medienschaffender

Melanie Berner

Fachsekretärin Medienpolitik

Schweizer Syndikat Medienschaffender